

Werk

Titel: Zur Frage der Erhaltung unserer alte Städtebilder

Autor: Peters, Marybeth

Ort: Berlin

Jahr: 1901

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?523137273_0003|log52

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Die später über die Bilder gelegte Putzschicht ist außerordentlich hart und stellenweise ohne gänzliche Zerstörung des Dargestellten nicht zu entfernen. Was aufgedeckt ist, reicht nicht hin, um eine dem ehemaligen Bestande möglichst nahekommende Wirkung zu ermöglichen. Die Bilder sind daher leider dem Untergange geweiht. Wenn dieser Ausgang langjähriger Verhandlungen auch zu bedauern ist, so muß man anderseits auch der auf mehrere Dörfer vertheilten

Gemeinde Gerechtigkeit widerfahren lassen, die schon vor Jahren längst nothwendige Ausbesserungen und Veränderungen im Innern nach Entwürfen des Architekten Fischer in Barmen beschlossen hatte und mit der Ausführung eben jener offenen Frage wegen erst vor etwa Jahresfrist beginnen konnte. Einer persönlichen Mittheilung zufolge können diese Arbeiten jetzt bereits als beendet angesehen werden.
O. Vorlaender.

Zur Frage der Erhaltung unserer alten Städtebilder.

(Schluß.)

Es kommt noch etwas anderes hinzu, das leider bisher, ausgenommen nur wenige rühmliche Fälle, gar nicht Beachtung gefunden hat. Die gegenwärtige Kunst, das unterliegt nicht dem geringsten Zweifel mehr, ist der Mode unterworfen. Also auch die Baukunst. Damit ist zweifellos eine große Gefahr für das Städtebild erwachsen. Da die Kunst international ist, so ist auch von der früheren örtlichen Eigenart der Baukunst schon lange keine Rede mehr. Im Mittelalter und weiterhin in der Renaissancezeit hatte jede Stadt womöglich ein selbständiges Gepräge ihres Aussehens. Man denke nur an Rothenburg o. d. Tauber, Nürnberg und so viele andere Städte, die stets das Entzücken ihrer Besucher von neuem wachrufen, weil die in ihnen vertretene besondere Bauweise trotz aller neuzeitlichen Veränderungen, oft darf man sagen

zu bringen sind, welche sich an die bis gegen Mitte des 17. Jahrhunderts in Deutschland zur Verbreitung gelangten Bauformen anschließt. Ähnliches wird für Rothenburg, Bamberg, Bremen, Lübeck usw. geplant oder ist dort zum Theil bereits eingeführt. Eine verständige Handhabung unter Erwägung von Fall zu Fall muß natürlich dazu beitragen, die unausbleiblichen Härten der zweifellos für die Zukunft des Stadtbildes segensreichen Verordnung auszugleichen. Die Stadtverwaltung muß selbst mit gutem Beispiel vorangehen und alles aufbieten, um werthvolle alte Gebäude in ihrem Zustande zu erhalten, und wenn es nicht anders geht, in ihren Besitz zu bringen. So ist z. B. in Hildesheim bereits seit langer Zeit das berühmte Knochenhauer-Amtshaus zu Verwaltungszwecken verworther worden; drei Häuser hat die Stadt allein im Jahre 1898 angekauft und nur dadurch ihren dauernden Bestand gesichert.

Noch weiter geht übrigens die Nürnberger Bestimmung, (vgl. Jahrg. 1899 d. Bl., S. 42), nach ihr unterliegen alle Veränderungen im Innern oder am Außeren von Gebäuden geschichtlicher oder architektonischer Bedeutung der polizeilichen Genehmigung, selbst wenn sie bisher dessen nicht bedurften. Hierbei ist dem Stile, dem Charakter und der Gestaltung dieser Bauwerke Rechnung zu tragen. Dasselbe gilt von Umbauten oder Neubauten in der Umgebung solcher Bauwerke, sowie in der Nähe der alten Befestigungswerke, einschließlic der „Burg“. Insbesondere kann die Herstellung von „Backsteinrohbauten oder von Bauten aus gemischtem Mauerwerk von greller Farbenwirkung, die Errichtung von Mansardedächern, die Eindeckung der Dächer mit Schiefer, Blech oder schwarzglasierten Ziegeln in der Nähe dieser Bauwerke verboten werden“. Die Verordnung bezieht sich also sehr eingehend bereits auf solche Einzelheiten, welche allerdings geeignet erscheinen können, ein historisches, ehrwürdiges Stadtbild, zumal in der unmittelbaren Nachbarschaft des weltberühmten Befestigungsgürtels und der „Burg“ von Nürnberg gründlich zu verderben. Ob nicht mit dem Verbot von Backsteinrohbau, von Dacheindeckungen mit Schiefer usw. zu weit gegangen ist, soll hier nicht weiter untersucht werden.

Ueber die Frage, ob ein Haus zu den Monumentalbauten oder den Bauwerken geschichtlicher oder architektonischer Bedeutung zu zählen, oder ob ein Haus als in der Umgebung solcher Bauwerke gelegen zu erachten ist, soll das Gutachten von Sachverständigen eingeholt werden. Ebenso unterliegt es natürlich der Entscheidung von Fall zu Fall seitens der dazu berufenen fachmännischen Aufsicht, in welcher Weise den Vorschriften über die äußere Gestaltung — darauf wird sich die Prüfung wohl im wesentlichen zu beschränken haben, obwohl sogar vom Innern der Gebäude bei geschichtlicher oder architektonischer Bedeutung die Rede ist — am besten zu genügen sei.

Es ist also damit eine Art von Kunstrath geschaffen, der der Polizeiverwaltung bei der Ertheilung der Baugenehmigungen zur Seite steht und sicher außerordentlich viel segensreiches für die Wahrung des Stadtbildes stiften kann, und zwar nicht nur für die Erhaltung des bisherigen, sondern, was von mindestens derselben, wenn nicht höherer Bedeutung erscheint, für die Schaffung eines neuen Stadtbildes, das den neuzeitlichen Bedürfnissen Rechnung trägt, ohne doch roh mit der alten Ueberlieferung zu brechen. Das muß entschieden als ein bedeutsamer Fortschritt erachtet werden, und hierin dürfte vielleicht die Lösung aller noch vorliegenden Schwierigkeiten zu finden sein, wenn eine solche Beeinflussung der privaten Bauhätigkeit überall in die Wege geleitet werden könnte. Daß damit auch Unbequemlichkeiten, und zwar erheblicher Art, verbunden sein werden, Erschwernisse des Bauens, Beeinträchtigung des freien Willens des Bauherrn oder des Architekten, nun, das soll alles nicht geleugnet werden. Aber es ist doch höchst bezeichnend für die außerordentlich schnell sich vollziehende Wandlung in den Ansichten über solche Dinge, wenn in der Bürgerschaft von Nürnberg sich die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit so einschneidender Maßregeln Bahn gebrochen hat, nachdem erst vor ganz kurzer Zeit nur mit Mühe und Noth eins der interessantesten mittelalterlichen Gebäude an hervorragendster Stelle Alt-Nürnbergs, „Haus Nassau“, vor dem Verderben hatte bewahrt werden können.



Abb. 3.

Alte Wandmalereien in der Kirche zu Herringen.

Verunstaltungen, sich doch im wesentlichen ziemlich unverfälscht erhalten hat. Das würde man sehr bald nicht mehr von ihnen sagen können, wenn der Verallgemeinerung des Geschmackes in unseren jetzigen baukünstlerischen Leistungen nicht Einhalt geboten werden kann. Daß wir bei dem erfahrungsmäßig rasch sich vollziehenden Wachstum der großen Städte tatsächlich auf dem besten Wege dazu sind, in den Erweiterungsgeländen nach dem Außeren der Neubauten nicht mehr unterscheiden zu können, wo wir uns befinden, ob in einer größeren Stadt Nord-, Süd- oder Mittel-Deutschlands, ob in Stettin, Magdeburg, Frankfurt a. M. oder Leipzig, das lehrt ein Spaziergang durch solche neueren Stadttheile, die von der früheren charakteristischen Eigenart derselben tatsächlich nicht das Mindeste mehr erkennen lassen. Man sollte also das besondere malerische Stadtbild — sofern es überhaupt vorhanden gewesen ist und zum Theil wenigstens noch bewahrt sein sollte — nach aller Möglichkeit schonen, weiter bewahren, und zwar auch für die Stadterweiterung. Das mag schwierig erscheinen, aber es wäre zweifellos für das Zukunftsbild unserer Städte eine außerordentlich wichtige Frage, deren Lösung unter allen Umständen angestrebt werden mußte.

Es ist schon ausgeführt worden, daß die Baupolizeiverordnungen im allgemeinen im Stich lassen, wenschon es versucht ist, auch auf diesem Wege die Schonung der alten Baudenkmäler und damit die Erhaltung des Stadtbildes zu erzwingen. So ist besonders für Hildesheim seit 2 Jahren eine Polizeiverordnung erlassen und trotz aller bereits versuchten Anstrengungen, sie zu Fall zu bringen, auch in gesetzlicher Kraft verblieben. Zur Verhütung von Verunstaltungen der alten Stadttheile sind Vorschriften auferlegt, wonach für gewisse Straßen und Plätze Bauwerke nur in einer Bauform zur Ausführung